

Bundestag beschließt ein Gesetz

Verfassungs-
änderung

Verwaltungs-
gesetz

Finanzgesetz

alle anderen
Gesetze

(nicht alle, es muss
jeweils eine die
Zustimmungs-
bedürftigkeit
begründende Norm
gefunden werden!)

(nicht alle, es muss
jeweils eine die
Zustimmungs-
bedürftigkeit
begründende Norm
gefunden werden!)

Bundesrat:
Zustimmungsgesetz

Bundesrat:
Einspruchsgesetz

Zustimmung

keine Zustimmung

GESETZ
ZUSTANDE-
GEKOMMEN
(Art. 78
Variante 1)

GESETZ
GESCHEITERT
oder alternativ:
Bundesrat kann
**Vermittlungs-
Ausschuss** anrufen

kein Einspruch

Einspruch

GESETZ
ZUSTANDE-
GEKOMMEN
(Art. 78 Variante 2)

innerhalb von
drei Wochen
Anrufung des
**Vermittlungs-
ausschusses**
(Art. 77 II 1)

Der **Vermittlungsausschuss** wird gebildet aus Mitgliedern des Bundestages und des Bundesrates. Sein Ziel ist ein **einvernehmlicher Ausgleich** der unterschiedlichen Standpunkte. Der Vermittlungsausschuss kann auch eigene Änderungsvorschläge entwickeln. Er hat eine eigene Geschäftsordnung (GO VerMA).

Zustimmungsgesetz:

keine Zustimmung + Bundesrat kann
Vermittlungsausschuss anrufen (muss
nicht)

Einspruchsgesetz:

Einspruch + Bundesrat muss
Vermittlungsausschuss anrufen

Vermittlungsausschuss wurde angerufen
und berät Gesetz, zwei Lösungen möglich:

keine
Veränderungen
am Gesetz

Änderungsvorschläge,
über die dann zuerst der
Bundestag gemäß Art. 77 II 5
berät und abstimmt

keine
Veränderungen
am Gesetz

Zustimmungsgesetz:

Bundesrat entscheidet, ob
er zustimmen will.

Falls **nein**: Bundestag kann
Vermittlungsausschuss anrufen,
falls noch nicht geschehen

Falls **ja**: **GESETZ
ZUSTANDEGEKOMMEN**

Einspruchsgesetz:

Bundesrat entscheidet, ob er seinen
Einspruch aufrechterhält.

Falls **nein**: **GESETZ
ZUSTANDEGEKOMMEN**
Falls **ja**: Bundestag kann Einspruch
zurückweisen, tut er dies:
GESETZ ZUSTANDEGEKOMMEN